



Förderrichtlinien und Fördermaßnahmen

Inhalt

1. Förderrichtlinien	3
1.1 Stiftungszweck	3
1.2 Grundsätze	3
2. Fördermaßnahmen	5
2.1 Antragsförderung	5
2.1.1 Zuschüsse für Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen.....	5
2.1.2 Fahrtkostenzuschüsse.....	5
2.1.3 Zuschüsse zu Unterbringungskosten in Internaten	5
2.1.4 Berufs- und Ausbildungsbegleitende Förderung	6
2.1.5 Zuschüsse sportmedizinische, physiotherapeutische, psychologische Betreuung sowie Ernährungsberatung.....	7
2.1.6 Zuschüsse für Materialkosten	7
2.1.7 Sozialbeihilfe	7
2.2 Fördermaßnahmen für Athleten aus World-Games Sportarten.	7
2.3 Perspektivteam Hessen:	7
2.4 Hessenteam:.....	8
2.5 Stipendium:.....	8

1. Förderrichtlinien

Um die Lesbarkeit der Förderrichtlinien zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1.1 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, Sportler, die für einen hessischen Verein starten und die infolge ihrer sportlichen Betätigung der besonderen Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Die Stiftung vergibt Ihre Mittel an Sportler nach leistungsabhängigen und offen zu legenden Kriterien gemäß den Förderrichtlinien

1.2 Grundsätze

- **Die Förderrichtlinien dienen dazu, den Stiftungszweck nach § 2 (s. Stiftungszweck) der Stiftungsverfassung, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, zu erfüllen.**

1. Die Förderungswürdigkeit der beantragenden Athleten ist abhängig vom aktuellen Leistungsstand, der weiteren sportlichen Perspektive und den sozialen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus ist die Förderungswürdigkeit unter den folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Startberechtigung für einen hessischen Verein,
- Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft beziehungsweise Startberechtigung für deutsche Auswahlmannschaften im Jugendbereich.
- Mitgliedschaft in einem Bundes- oder Landeskader. Die Förderungswürdigkeit bei Landeskaderathleten ist erst nach einer mindestens zweijährigen Kadermitgliedschaft gegeben.
- Bei Athleten, die in einer World-Games Sportart starten, gelten als zusätzliche Voraussetzungen, dass die jeweilige Sportart vom Landessportbund Hessen als förderungswürdig anerkannt ist und das ausschließlich Bundeskaderathleten gefördert werden können.

- Förderungswürdig sind zudem in Einzelfällen auch hessische Athleten nach dem Ausscheiden aus dem Bundeskader, sofern diese während ihrer Bundeskaderzugehörigkeit für einen hessischen Verein startberechtigt waren. Diese Fördermaßnahmen unterliegen einer individuellen Prüfung durch den Gutachterausschuss und des Vorstandes.
2. Die Stiftung fördert in unterschiedlichen Kategorien (s. Fördermaßnahmen). Die Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- 3. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4. Anträge sind mit einem Einkommensnachweis aus dem die sozialen Verhältnisse des Antragsstellers oder des Unterhaltspflichtigen hervorgehen sowie mit einer ausführlichen sportfachlichen Stellungnahme über die sportliche Perspektive sowie einer mittelfristigen Karriereplanung mit Zielvorgaben **vom zuständigen Landesverband** einzureichen. Die Stellungnahme des Olympiastützpunktes Hessen gemäß Antragsformular ist unabdingbar.
- 5. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand der Stiftung auf Vorschlag des Gutachterausschusses.
- 6. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Anti-Dopingbestimmungen der WADA sowie gegen die Integrität im sportlichen Wettbewerb wird die Förderung sofort eingestellt. Über eine Rückforderung ausgezahlter Fördermittel entscheidet der Vorstand.

2. Fördermaßnahmen

2.1 Antragsförderung

Athletinnen und Athleten können über die Webseite der Stiftung Sporthilfe Hessen zu jeder Zeit einen Förderantrag für die Bezuschussung von im Leistungssport angefallenen Kosten stellen. Die unterschiedlichen Förderbereiche und Fördervoraussetzungen werden auf den folgenden Seiten näher beschrieben. Bei einigen Maßnahmen werden ausschließlich nur Athletinnen und Athleten unterstützt, die eine olympische oder paralympische Sportart betreiben.

2.1.1 Zuschüsse für Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen

Die Stiftung kann in begründeten Einzelfällen Zuschüsse in Höhe von bis zu 50% der Eigenbeteiligung gewähren. Eine entsprechende Bescheinigung des Landes- oder Spitzenverbandes über die Höhe der Gesamtkosten und die Höhe der Eigenbeteiligung ist dem Antrag beizufügen. Zuschüsse werden insbesondere für die Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften bewilligt.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Kaderzugehörigkeit:

Olympia- Perspektiv-, N1-, oder N2-Kader (bisläng A- und B-Kader): bis zu 50% der Kosten

N3-Kader (bisläng C-Kader): bis zu 40% der Kosten

D-Kader und World Games Sportarten: bis zu 25% der Kosten

2.1.2 Fahrkostenzuschüsse

Für besonders hohe Aufwendungen für Fahrten zum täglichen Training kann ein individuell festgelegter Fahrkostenzuschuss gewährt werden. Dem Antrag ist eine detaillierte individuelle Trainingsplanung beizufügen

2.1.3 Zuschüsse zu Unterbringungskosten in Internaten

Die Unterbringungskosten für Internatsbewohner können mit einem Betrag von bis zu 300 EUR im Monat bezuschusst werden. Maßgeblich ist die Mitgliedschaft und Startberechtigung für einen hessischen Verein und die Kaderzugehörigkeit zu einem Landes- oder Bundeskader. Kosten für Internatsaufenthalte außerhalb Hessens können dann in gleicher Weise bezuschusst werden, wenn die Unterbringung in einem hessischen Internat aus sportfachlichen Gründen nicht möglich ist.

Über die Förderhöhe entscheidet die Höhe des Elternbeitrages für den Internatsaufenthalt. Dabei gelten folgende Richtwerte:

Eigenanteil bis zu 200,00 €: Förderung bis zu 150,00 €

Eigenanteil bis zu 350,00 €: Förderung bis zu 200,00 €

Eigenanteil bis zu 500,00 €: Förderung bis zu 250,00 €

Eigenanteil über 500,00 €: Förderung bis zu 300,00 €

2.1.4 Berufs- und ausbildungsbegleitende Förderung

- **Nachhilfeunterricht**

Im Falle akuter schulischer Probleme, die die Versetzung gefährden, kann Nachhilfeunterricht zu einem Stundensatz von 15 EUR gefördert werden.

- **Nachholunterricht**

Zum Ausgleich schulischer Fehlzeiten, die durch längere Wettkampf- und Trainingsaufenthalte oder durch Sportverletzungen verursacht worden sind, können auch ohne akut drohende Nichtversetzung Nachholunterricht zu einem Stundensatz von 15 EUR gefördert werden.

- **Studienbeihilfen**

In begründeten Einzelfällen können hessische Athleten der Bundeskader Studienbeihilfen beantragen. Grundsätzlich ist dabei Voraussetzung, dass der Athlet BAföG-Empfänger ist oder war. Die Unterstützung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Studium konnte aus sportlichen Gründen nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wodurch die BAföG-Förderung ausgelaufen ist.
- Die Höhe der BAföG-Förderung reicht nicht aus, um die studien- und sportbezogenen Aufwendungen finanzieren zu können.

- **Lohnersatzleistungen**

Ergänzend zu den Förderleistungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe kann in Absprache mit dem Arbeitgeber bei Reduzierung der Arbeitszeit zur Vorbereitung auf Europa-, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele ein Zuschuss zum notwendigen Lohnersatz geleistet werden.

- **Qualifizierungsmaßnahmen**

Für die Finanzierung von zentralen Qualifizierungsmaßnahmen, die in erster Linie der beruflichen Weiterbildung dienen, können Zuschüsse gewährt werden, sofern diese Maßnahmen nicht direkt von der Stiftung durchgeführt werden.

2.1.5 Zuschüsse sportmedizinische, physiotherapeutische, psychologische Betreuung sowie Ernährungsberatung

Für über das übliche Maß hinausgehende Maßnahmen der Verbände im Bereich der Sportmedizin, der Physiotherapie, der Sportpsychologie oder der Ernährungsberatung können individuelle Hilfeleistungen gewährt werden. Die Antragsstellung muss mit dem Olympiastützpunkt Hessen abgestimmt werden.

2.1.6 Zuschüsse für Materialkosten

In besonders materialaufwendigen Sportarten können in Einzelfällen Zuschüsse für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Materialkosten gewährt werden. Die Festlegung der Fördersumme erfolgt nach Einzelfallprüfung.

2.1.7 Sozialbeihilfe

In besonders begründeten Fällen kann die Stiftung Sporthilfe Hessen eine Hilfe zur Sicherung des täglichen Lebensbedarfs gewähren. Die Festlegung der Förderungshöhe erfolgt auf Einzelfallprüfung, wobei die besondere Förderungswürdigkeit durch den zuständigen Fachverband dargelegt werden muss.

2.2 Fördermaßnahmen für Athleten aus World-Games Sportarten.

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, haben Athleten aus World-Games Sportarten für die folgenden Fördermaßnahmen die Möglichkeiten Förderanträge zu stellen:

- Zuschüsse für Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen (ausschließlich die Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften, sowie den World-Games)
- Zuschüsse zu Unterbringungskosten in Internaten
- Nachhilfe- und Nachholunterricht
- Sozialbeihilfen

2.3 Perspektivteam Hessen:

Athleten, die auf internationalen Nachwuchs-Meisterschaften (Jugend-EM oder WM / Junioren-EM oder WM) eine TOP 6 Platzierung erzielt haben, können auf Vorschlag des zuständi-

gen Fachverbandes und Prüfung durch den Gutachterausschuss in das Perspektivteam Hessen berufen werden. Darüber hinaus kann der zuständige Fachverband weitere Athletinnen und Athleten vorschlagen für die er eine herausragende sportliche Perspektive sieht.

Die Berufungsvorschläge seitens der Landesfachverbände in das Perspektivteam Hessen erfolgen jeweils nach Aufforderung durch die Stiftung Sporthilfe Hessen im Herbst. Der Beru- fungszeitraum erfolgt jeweils für ein Jahr von Januar bis Dezember. In Einzelfällen ist eine Berufung in das Perspektivteam Hessen auch unterjährig möglich.

Teammitglieder erhalten – im Rahmen der verfügbaren Mittel - eine jährliche Förderung für besondere sportbezogene Aufwendungen. Die Mitgliedschaft im Perspektivteam Hessen ist unabhängig vom Einkommen des Athleten bzw. dessen Unterhaltspflichten.

2.4 Hessenteam:

Athleten, die einem Bundeskader angehören und Perspektiven auf eine Teilnahme an den kommenden Olympischen Spielen oder den Paralympics nachweisen können. Die Berufung in das Hessenteam erfolgt durch den Vorstand der Stiftung Sporthilfe Hessen auf Vorschlag des zuständigen Fachverbandes und Prüfung durch den Gutachterausschuss. Die Zugehörig- keit zum Hessenteam wird kontinuierlich überprüft. Die Mitgliedschaft im Hessenteam ist un- abhängig vom Einkommen des Athleten bzw. dessen Unterhaltspflichtigen.

Jedes Teammitglied erhält – im Rahmen der verfügbaren Mittel –eine monatliche Förderung.

2.5 Stipendium:

Stipendien können vom Vorstand an studierende oder sich in der Ausbildung befindende Hes- senteammitglieder vergeben werden, die sportlich in herausragender Weise eine Chance ha- ben, bei den Olympischen Spielen einen vorderen Platz zu erreichen.

Die Stipendien richten sich gezielt an Athletinnen und Athleten, die neben der Belastung des Hochleistungstrainings eine Berufs- oder universitäre Ausbildung absolvieren. Die geförderten Athletinnen und Athleten sollen in die Lage versetzt werden, die Rahmenbedingungen der Doppelbelastung von Ausbildung und Sport entscheidend zu verbessern und damit die Um- setzung der sportlichen Zielsetzung des Athleten unterstützen. Die Stipendien können über einen Zeitraum von insgesamt bis zu drei Jahren gewährt werden, wobei eine jährliche Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt.

Der Stipendiat muss Mitglied des Hessenteams sein und sollte bereits Medallenerfolge bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften nachweisen können. Die soziale Be- dürftigkeit des Athleten wird bei der Auswahl berücksichtigt. Die Beantragung auf Zuteilung

eines Stipendiums erfolgt über den Gutachterausschuss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen schlägt der Gutachterausschuss dem Vorstand einen oder mehrere Stipendiaten vor.